



## **Auflagen zum Brandschutz für die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen**

1. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind für die jeweilige Brandklasse geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl (gemäß BGR 133) ständig griffbereit zu halten. Bei Zubereitung von Speisen in Öl oder Fett und bei Verwendung von Friteusen ist zusätzlich mindestens ein für die Bekämpfung von Fettbränden zugelassener Feuerlöscher mit einer ausreichenden Anzahl von Löschmitteleinheiten vorzusehen; das Personal ist zu belehren, dass Fettbrände keinesfalls mit Wasser oder mit für die Bekämpfung von Fettbränden nicht zugelassenen Feuerlöschern bekämpft werden dürfen. Sämtliche Feuerlöscher müssen DIN EN 3 entsprechen und sind deutlich sichtbar und jederzeit gut erreichbar anzubringen (max. Griffhöhe über dem Boden < 1,2 m) und in stets einsatzbereitem Zustand zu erhalten. Sie sind in regelmäßigen Abständen, die nicht länger als zwei Jahre betragen dürfen, durch sachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft zu überprüfen.
2. Hydranten (Überflur- und Unterflurhydranten) dürfen nicht verstellt werden; eine Inbetriebnahme muss jederzeit behinderungsfrei und uneingeschränkt möglich sein. Gleiches gilt für alle anderen Löschwasserentnahmestellen für die Feuerwehr. Löschwasserentnahmestellen müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
3. Bei Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind die Bestimmungen gemäß den Richtlinien über „Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten. Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen und Feuerwehruzugänge sind ständig uneingeschränkt und in vollem Umfang frei zu halten. Bestehende Zugänge und Feuerwehruzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (Sicherung des 2. Rettungsweges durch die Feuerwehr).
4. Absperrungen und Hindernisse im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche müssen leicht von Hand entfernt werden können; die Verwendung von Hindernissen, die nur mit nennenswertem zeitlichen Aufwand beseitigt werden können und feste Ein- bzw. Anbauten können nur dann gestattet werden, wenn im Zuge einer gesonderten Beurteilung deren Unbedenklichkeit festgestellt werden kann.
5. Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Gas, Strom usw. sind so zu verlegen, dass eine Stolpergefahr sicher ausgeschlossen wird; wo derartige Leitungen im Bereich von Fluchtwegen verlegt werden müssen, sind sie entsprechend zu sichern (z.B. mittels geeigneter Kabel- oder Schlauchbrücken) In Bereichen öffentlicher Verkehrswege, die zu Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) führen sowie im Bereich der Flächen selbst dürfen derartige Leitungen nicht über den Bereich hängend verlegt sein oder in diesen hineinragen.
6. Die Flucht- und Rettungswege sind deutlich und dauerhaft als solche zu kennzeichnen, falls die Fluchtrichtungen nicht eindeutig erkennbar sind; sie dürfen keinesfalls verstellt oder eingeeengt werden. Bezüglich der Anzahl, Breite und Anordnung der erforderlichen Rettungswege sind im Übrigen die jeweils einschlägigen Vorschriften (z.B. VStättV) genau einzuhalten.
7. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Notfällen Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr umgehend verständigt werden können.
8. Es dürfen nur schwer entflammbar (d.h. nach Entfernen der Zündquelle muss das Feuer von selbst erlöschen) Ausschmückungen und Verkleidungen verwendet werden.
9. Die jeweils einschlägigen Vorschriften der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) sind genau zu beachten.
10. Die Verwendung und Lagerung (auch leerer) Druckgasflaschen mit Flüssiggas ist ausschließlich an Stellen und in Räumen mit ausreichender Belüftung zulässig.
11. Gegebenenfalls ist eine gesonderte Beurteilung der Veranstaltung oder Begehung des Veranstaltungsortes durchzuführen.